

Vereinssatzung des „Sportvereins Steina 1885 e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein Steina 1885 e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Steina.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Sportabteilungen, der Teilnahme an Wettkämpfen und der Übungsleiter- und Kampfrichterausbildung verwirklicht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Sportabteilungen

Für einzelne Sportarten können Sportabteilungen eingerichtet werden. Jedes Mitglied des Vereins kann sich einer oder mehreren Sportabteilungen anschließen.

Die Mitglieder der einzelnen Sportabteilungen wählen für diese Abteilungen einen Abteilungsleiter. Dieser ist dann für diese Abteilung gegenüber dem Vorstand und für die Durchführung des ordnungsgemäßen Trainings- und Übungsbetriebes verantwortlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Die

Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Abteilungsleiter, der danach den Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind die Mitglieder stimmberechtigt und können in die Organe des Vereins gewählt werden.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Vereinsmitgliedes.

Außerordentliche Kündigungen sind auf Grundlage der Ordnungen der Sportverbände möglich.

Der Austritt ist zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Abteilungsleiter zu erklären. Der Abteilungsleiter setzt unverzüglich den Vorstand darüber in Kenntnis. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Zur Deckung des Finanzbedarfes der einzelnen Sportabteilungen können von den Mitgliedern dieser Sportabteilungen über den Beitrag des Vereins gemäß Absatz 1 hinausgehende weitere Beiträge erhoben werden.

Die Höhe der Beiträge für die Mitgliedschaft im Verein sowie für die einzelnen Sportabteilungen ergibt sich aus der Beitragsordnung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Handelt es sich jedoch um persönliche oder Vereinsanlässe, sind jährliche Zuwendungen gemäß der Finanzordnung des Vereins möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Abteilungsleiter.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung trifft die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder gegenüber dem Vorstand begründet verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladungen einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Entscheidend ist, dass die Einladung fristgerecht abgeschickt wurde.

Die Einladung enthält die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der Teilnehmer
- Anzahl der Stimmberechtigten
- gestellte Anträge und die Abstimmungsergebnisse
- gefasste Beschlüsse.

§ 9 Vorstand

Im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
- Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der aufgeführten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Sollte ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, kann der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch für dieses Amt berufen. Die Länge der Berufung gilt bis zum Ende der Amtszeit bzw. bis zur Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Führung der Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Kassenwart

Die Buch- und Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Dieser sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Kassenwart einen Jahresbericht zu erstellen, der in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

§ 11 Kassenprüfer

Auf der Mitgliederversammlung werden mindestens drei Kassenprüfer für jeweils vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 13 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

Die Organmitglieder und sonstige Beauftragte des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern schriftlich angekündigt worden ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steina oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.03.2014 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 27.04.2007.

Steina, den 14.03.2014

.....
1. Vorsitzende